

**Erklärung
zur Datenverarbeitung im Auftrag
gemäß § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**

der

NETCOLOGNE Gesellschaft für Telekommunikation mbH
Am Coloneum 9
50829 Köln

Inhalt:

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Gegenstand des Auftrags
- § 3 Rechte und Pflichten des Auftraggebers
- § 4 Pflichten des Auftragnehmers
- § 5 Umfang der Weisungsbefugnis
- § 6 Unterauftragsverhältnisse
- § 7 Kontrollbefugnisse
- § 8 Datengeheimnis
- § 9 Wahrung von Betroffenenrechten
- § 10 Geheimhaltungspflichten
- § 11 Vergütung
- § 12 Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit
- § 13 Dauer des Auftrags
- § 14 Beendigung
- § 15 Vertragsstrafe und Freistellung
- §16 Schlussbestimmungen

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Der NetSeller (=Auftragnehmer) verarbeitet personenbezogene Daten für den Auftraggeber (=NetCologne GmbH) im Auftrag. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer im Rahmen der Sorgfaltspflichten des § 11

Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) als Dienstleister ausgewählt. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Datenverarbeitung im Auftrag ist, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Auftrag schriftlich sowie im Einzelnen erteilt. Dieser Vertrag enthält nach dem Willen der Parteien und insbesondere des Auftraggebers den schriftlichen Auftrag iSd § 11 BDSG und regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung. Der Auftragnehmer sichert zu, diese Verpflichtungen zu übernehmen und einzuhalten.

(2) Sofern in diesem Vertrag der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ (von Daten) benutzt wird, wird damit allgemein die Verwendung von personenbezogenen Daten im Sinne des BDSG und TKG verstanden. Eine Verwendung personenbezogener Daten umfasst insbesondere die Erhebung, Speicherung, Übermittlung, Sperrung, Löschung, anonymisieren, pseudonymisieren, verschlüsseln oder sonstige Nutzung von Daten.

§ 2 Gegenstand des Auftrages

Der Auftrag des Auftraggebers an den Auftragnehmer umfasst folgende Arbeiten und/oder Leistungen:

X Personenbezogene Daten

X Sensitive Daten (vgl. § 3 Abs. 9 BDSG) (Informationen die die persönlichen Lebensumstände betreffen wie z.B. Todesanzeigen, Scheidungsunterlagen, Gerichtsbeschlüsse usw., vgl. hierzu § 3 Abs. 9 BDSG)

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber nachfolgende Leistungen:

- Vermarktung des NetCologne-Privatkunden-Produktportfolios
- Selbständige Entwicklung des zugewiesenen Vertriebsgebietes
- Kompetenter Ansprechpartner für unsere Privatkunden

Generieren und Erfassen von Aufträgen aus dem Angebotsportfolio des Auftraggebers. Dazu auch die Eingabe in das jeweilige System von NetCologne.

Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen sind: die Kundendaten des Auftraggebers.

Die konkrete Art und Weise und der Umfang sowie die Orte der Datenverarbeitung (falls abweichend zum Standort des AN) sind vorbehaltlich weiterer Weisungen in einem separaten Anhang zu diesem Auftrag festzulegen.

§ 3 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist die verantwortliche Stelle (§ 3 Abs. 7 BDSG) für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer. Die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung obliegt allein dem Auftraggeber.

(2) Der Auftraggeber ist als verantwortliche Stelle für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Betroffenenrechte sind gegenüber dem Auftraggeber wahrzunehmen.

(3) Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich bzw. in Form gem. Absatz 4. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen können jederzeit vom Auftraggeber vorgegeben werden.

(4) Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu überzeugen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Ergebnis in geeigneter Weise zu dokumentieren. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber hierbei angemessen im erforderlichen Umfang unterstützen. Die entsprechenden Kontrollrechte sind konkret in § 7 geregelt.

(5) Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Mündliche Weisungen oder Weisungen in Textform (z.B. E-Mail) sind unverzüglich vom Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

(6) Der Auftraggeber kann weisungsberechtigte Personen benennen. Sofern sensitive Daten vom Auftragnehmer für den Auftraggeber verarbeitet werden, wird der Auftraggeber weisungsberechtigte Personen konkret benennen.

(7) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer feststellt.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ausschließlich nach den Weisungen des Auftraggebers. Eine hiervon abweichende Verarbeitung von Daten ist dem Auftragnehmer untersagt, es sei denn, dass der Auftraggeber dieser schriftlich zugestimmt hat oder diese aus zwingenden gesetzlichen Gründen, wie z.B. buchhalterischen Gründen, erforderlich und gesetzlich erlaubt ist.

(2) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Durchführung von Kontrollen durch den Auftraggeber unterstützen und an der vollständigen und zügigen Abwicklung der Kontrolle mitwirken (vgl. § 7).

(3) Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten und Dateien müssen weisungsgemäß vernichtet oder aber dem Auftraggeber übergeben werden. Ist eine konkrete Weisung für die betreffenden Daten nicht erteilt, hat der Auftragnehmer die Weisung des Auftraggebers unverzüglich einzuholen.

(4) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten i.S.d. § 4f BDSG bestellt, sowie dass er die

Bedingungen des § 4f BDSG erfüllt. Er wird diesen gegenüber dem Auftraggeber schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) benennen.

(5) Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen getrennt werden (vgl. Ziff. 8 der Anlage zu § 9 BDSG).

(6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Unternehmen und seine Betriebsabläufe so zu gestalten, dass die Daten, die er im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, im jeweils erforderlichen Maß gesichert und vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt sind. Der Auftragnehmer wird Änderungen in der Organisation der Datenverarbeitung im Auftrag, die für die Sicherheit der Daten erheblich sind, vorab mit dem Auftraggeber abstimmen. Die konkreten Sicherungspflichten gem. § 12 sind hierbei strikt zu erfüllen.

(7) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen gesetzliche Regelungen verstößt. Der Auftragnehmer ist bei schwerwiegenden Bedenken berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung(en) solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

(8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen des Auftraggebers unverzüglich mitzuteilen, der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch ihn oder andere mit der Verarbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist.

(9) Die Verarbeitung von Daten im Auftrag des Auftraggebers außerhalb von Betriebsstätten des Auftragnehmers oder Subunternehmern ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Eine Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber in Privatwohnungen ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers im Einzelfall zulässig.

(10) Der Auftragnehmer wird die Daten, die er im Auftrag für den Auftraggeber verarbeitet, auf geeignete Weise kennzeichnen. Sofern die Daten für verschiedene Zwecke verarbeitet werden, wird der Auftragnehmer die Daten mit dem jeweiligen Zweck kennzeichnen.

(11) An der Erstellung der Verfahrensverzeichnisse durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer mitzuwirken. Er hat dem Auftraggeber die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

(12) Der Auftragnehmer soll dem Auftraggeber die Person(en) benennen, die zum Empfang von Weisungen des Auftraggebers berechtigt sind.

§ 5 Umfang der Weisungsbefugnis

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen bezüglich Zweck, Art und Umfang der Verarbeitung von Daten an den Auftragnehmer zu erteilen. Die Weisungen müssen schriftlich oder in Form von § 1 Abs. 4 erfolgen. Dem Auftragnehmer soll eine angemessene Frist zur Umsetzung der Weisungen gesetzt werden. In dringenden Fällen, falls sonst eine Gesetzesverletzung droht, sind Weisungen so schnell wie technisch möglich umzusetzen.

(2) Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen des Auftraggebers beim Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.

§ 6 Unterauftragsverhältnisse

(1) Die Beauftragung von Subunternehmen durch den Auftragnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

(2) Der Auftragnehmer hat den Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung durch geeignete Vereinbarung sicherzustellen, dass dieser die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen sinngemäß in gleicher Weise einhalten kann (vgl. Abs. 4).

(3) Der Auftragnehmer hat zudem insbesondere vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der Subunternehmer die nach diesem Vertrag und § 9 BDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat. Das Ergebnis der Kontrolle ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren und auf Anfrage dem Auftraggeber zu übermitteln. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vom Subunternehmer bestätigen zu lassen, dass dieser einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten i.S.d. § 4f BDSG bestellt hat.

(4) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzende Weisungen des Auftraggebers auch gegenüber dem Subunternehmern gelten. Hierbei ist insbesondere sicherzustellen, dass Weisungen des Auftraggebers auch unmittelbar an den Subunternehmer erteilt werden können und dieser sich der gleichen Kontrolle gegenüber dem Auftragnehmer unterwirft, wie der Auftragnehmer laut diesem Vertrag. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu kontrollieren.

(5) Eine Übergabe von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig wenn der Subunternehmer die Verpflichtung nach dieser Ziffer sowie Ziff. 8 dieses Vertrages erfüllt hat.

(6) Die Verpflichtung des Subunternehmens muss schriftlich erfolgen. Dem Auftraggeber ist die schriftliche Verpflichtung auf Anfrage in Kopie zu übermitteln.

§ 7 Kontrollbefugnisse

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.

(2) Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle i.S.d. Absatzes 1 erforderlich ist.

(3) Der Auftraggeber kann eine Einsichtnahme in die vom Auftragnehmer für den Auftraggeber verarbeiteten Daten sowie in die verwendeten Datenverarbeitungssysteme und -programme verlangen.

(4) Der Auftraggeber kann nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist die Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 in der Betriebsstätte des Auftragnehmers zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Der Auftraggeber wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrolle, sofern davon die Betriebsabläufe des

Auftragnehmers gestört werden, nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber entsprechenden Zugang, Einsicht und Auskunft gewähren.

(5) Sofern Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist der Zugang zur Wohnung zuvor mit dem Auftragnehmer abzustimmen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass auch etwaige andere Mitbewohner der Privatwohnung mit dieser Regelung einverstanden sind, da diesen anderenfalls die Verarbeitung von Daten des Auftraggebers nicht in der Privatwohnung erlaubt werden darf.

§ 8 Datengeheimnis und Fernmeldegeheimnis

(1) Der Auftragnehmer ist bei der Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 5 BDSG verpflichtet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Auftraggeber obliegen.

(2) Der Auftragnehmer sichert zu, dass ihm die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er mit der Anwendung dieser vertraut ist. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und diese auf das Datengeheimnis i.S.d. § 5 BDSG verpflichtet werden.

(3) Zusätzlich sichert der Auftragnehmer zu, dass er die eingesetzten Mitarbeiter auf das Fernmeldegeheimnis nach §§ 88 ff. TKG verpflichtet und die Mitarbeiter entsprechend informiert hat.

(4) Die jeweiligen Verpflichtungserklärungen sind dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

§ 9 Wahrung von Betroffenenrechten

(1) Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Betroffenenrechte allein verantwortlich. Macht ein Betroffener entsprechende Rechte bei dem Auftragnehmer geltend, wird er den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und den Betroffenen an den Auftraggeber verweisen. Eigene Auskünfte wird der Auftragnehmer dem Betroffenen nicht erteilen.

(2) Soweit eine Mitwirkung des Auftragnehmers für die Wahrung von Betroffenenrechten - insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung - durch den Auftraggeber erforderlich ist, wird der Auftragnehmer die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach Weisung des Auftraggebers treffen.

(3) Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen des Auftraggebers beim Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.

§ 10 Geheimhaltungspflichten

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise

zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen.

(2) Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.

§ 11 Vergütung

Die Vergütung des Auftragnehmers wird gesondert vereinbart.

§ 12 Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Einhaltung nachfolgender technischer und organisatorischer Maßnahmen, die zur Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften erforderlich sind.

Die folgenden Maßnahmen sind „umsetzungsgenau“ zu benennen.

a) Weitergabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist:

Protokollierung durch Onlineservice und NetSeller-Portal der Netcologne GmbH

b) Eingabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssystemen eingegeben, verändert oder entfernt werden können:

Protokollierung durch Onlineservice und NetSeller-Portal der Netcologne GmbH

f) Auftragskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können:

Protokollierung durch Onlineservice und NetSeller-Portal der Netcologne GmbH

g) Verfügbarkeitskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind:

Protokollierung durch Onlineservice und NetSeller-Portal der Netcologne GmbH. Danach Verantwortung bei Netcologne GmbH.

h) Trennungskontrolle

Maßnahmen, zur getrennten Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Löschung, Übermittlung) von Daten mit unterschiedlichen Zwecken:

Technische Trennung durch die NetCologne

§ 13 Dauer des Auftrags

(1) Der Vertrag beginnt ab sofort und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden

(3) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die anzuwendenden Datenschutzvorschriften oder gegen Pflichten aus diesem Vertrag vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer den Zutritt des Auftraggebers oder der zuständigen Aufsichtsbehörde vertragswidrig verweigert.

(4) Darüber hinaus endet der Auftrag, wenn das zugrunde liegende Vertragsverhältnis endet.

(5) Alle in diesem Auftrag genannten Pflichten, die nach ihrem Sinn und Zweck auch nach und bei Beendigung bestehen, bleiben von der Beendigung unberührt.

§ 14 Beendigung

(1) Nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen. Die Datenträger des Auftragnehmers sind danach physisch zu löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragnehmer. Die Löschung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich zu vernichten oder physisch zu löschen.

(2) Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgemäße Rückgabe und Löschung der Daten beim Auftragnehmer zu kontrollieren. Dies kann auch durch eine Inaugenscheinnahme der Datenverarbeitungsanlagen in der Betriebsstätte des Auftragnehmers erfolgen. Die Vor-Ort-Kontrolle soll mit angemessener Frist durch den Auftraggeber angekündigt werden.

§ 15 Vertragsstrafe und Freistellung

(1) Der Auftragnehmer hat für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine der in dieser Anlage beschriebenen datenschutzrechtlichen Pflichten eine Vertragsstrafe von bis zu 50.000 € zu zahlen.

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf erstes Anfordern von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, welche diese gegen den Auftraggeber wegen Verstößen des Auftragnehmers gegen die vom Auftraggeber erteilten Weisungen stellen.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer wird die Gläubiger über die Tatsache, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden, unverzüglich informieren.

(2) Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.

(3) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

(4) Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.